

Schweizerisches Konkursrecht

01.08.1995

Aufgrund der Rezession haben die Konkurse zugenommen. Wie entsteht ein Konkurs, wer ist dafür zuständig. Weshalb gehen oft viele Gläubiger leer aus. Ist ein Konkurs vermeidbar.

In der Schweiz gibt es zurzeit viele Konkurse. Oft sind es kleine Firmen, manchmal mittlere und grössere, die dann Eingang in die Berichterstattung der Medien finden. Die erhöhte Anzahl von zahlungsunfähigen Firmen ist eine aktuelle Zeiterscheinung und hängt mit der gegenwärtigen Konjunkturlage zusammen. Die Rezession der vergangenen Jahre ist noch nicht verdaut und die Anzeichen der wirtschaftlichen Erholung sind noch zu wenig deutlich, um die Krise zu meistern. Die leichte Verbesserung leidet am starken Schweizer Franken, der unsere stark exportorientierte Wirtschaft trifft. Die Folge dieser Situation ist eine Zunahme der Konkurse. Es bleibt zu hoffen, dass mit einem konjunkturell verbesserten Umfeld sich die Lage wieder zum Guten ändert.

Der Konkurs ist auf Antrag des zahlungsunfähigen Schuldners beim Gericht anzubekunden. Der Richter urteilt dann darüber. Zuerst muss die Überschuldung festgestellt werden. Es sind also mehr Passiven da als Aktiven. Wie stark die Überschuldung ist, geht aus der Bilanz hervor. Eine geringe Überschuldung führt dazu, dass die Schuldner im Konkurs eine weitgehende Befriedigung erfahren dürfen. Leider ist dies in den seltensten Fällen so, meist gehen die Schuldner der letzten Klasse leer aus. Dies ist eine Konsequenz mehrerer Umstände. Oft ist der Konkurs das Resultat eines jahrelangen Prozesses. Anstatt sich der kritischen Situation zu stellen, wird lamentiert und hinausgezögert, bis dann die Situation hoffnungslos ist und das Kartenhaus zusammenbricht. Dann gehen viele Gläubiger leer aus; eine frühzeitige Insolvenz hätte zu einer höheren Dividende geführt.

Ein Beispiel: Ein Unternehmen weist laufenden Umsatzrückgang mit gleichbleibenden Kosten aus. Um die laufenden Aufwendungen zu decken, wird der Betriebskredit der Bank ausgeschöpft, wie auch die Hypothek auf der Betriebsliegenschaft. In der Bilanz wird auf der Liegenschaft nicht mehr abgeschrieben, um nicht zuviel Verlust auszuweisen. Ein neuer Manager wird eingesetzt, der ebenfalls noch Geld einbringt. Um für einen Betriebsumbau weitere Finanzmittel zur Verfügung zu haben, wird bei der Bank eine Hypothekarerhöhung angebeht. Diese verlangt nun eine Schätzung der Liegenschaft. Der Bericht des Schätzers zuhanden der Bank zeigt die jahrelangen Sünden im Gebäude. Der Unterhalt ist vernachlässigt, Sanierungen sind notwendig, die Liegenschaft ist überbewertet. Die Bank verlangt weitere Eigenmittel des Unternehmers, die nicht vorhanden sind. Sie entschliesst sich, den Kredit zu kündigen und die Hypothek. Eine andere Bank kann nicht gefunden werden, die Firma geht in Konkurs. Eine aktuelle Bilanz zeigt nun eine plötzliche Überschuldung. Die Liegenschaft ist zu einem wesentlich zu hohen Wert bilanziert, die Guthaben der Unternehmung sind gegenüber ihren Kunden etwas zu optimistisch gewesen und erfahren nun eine Korrektur. Das kurze Beispiel soll zeigen, wie eine Intervention sich massiv auf die Guthaben der Gläubiger auswirken kann. Es soll auf keinen Fall zeigen, dass der Entscheid über das Bestehen einer Unternehmung bei der Bank liegt. Die Finanzierung ist nur ein Teil. Diese bereitet keine Probleme, wenn der Betrieb gut geführt ist und das Rechnungswesen à jour ist.

Es kann immer wieder vorkommen, dass ein Unternehmen in Konkurs kommt, sei es durch eine unvorhersehbare negative Entwicklung oder ausserordentlicher Faktoren. Oft ist aber jahrelange Misswirtschaft diesem Ereignis vorausgegangen, weshalb den

verantwortlichen Organen ein Vorwurf zu machen ist. Bis aber aus einem Vorwurf Verantwortung und aus Verantwortung klagbarer Schadenersatzanspruch entsteht, ist ein langer Weg. Und ob dann aus diesem Prozess bare Münze hervorgeht, steht auf einem ganz anderen Blatt. So muss für jeden Gläubiger gelten: trau schau wem.

Der Richter erhält vom zahlungsunfähigen Unternehmen den Antrag auf Konkurs oder von einem Gläubiger im Betreibungsverfahren. Sind alle Aktiven gänzlich verloren, so wird der Konkurs mangels Aktiven eingestellt. Sind noch Aktiven da, folgt das Konkursverfahren. Alle Aktiven werden festgestellt und alle Passiven. Daraus resultiert der Anteil, die Dividende. Wegen der aktuellen Überlastung der Konkursämter kann dieses Verfahren längere Zeit gehen. Je nach Umfang der Firma, auch Jahre. Nach Bezahlung der Dividende ist das Verfahren beendet und die Firma erloschen.

Nur die im Handelsregister eintragungspflichtigen Unternehmen unterliegen der Beitreibung auf Konkurs, so die Aktiengesellschaft, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, kaufmännische Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie gewisse Einzelfirmen, um nur ein paar Beispiele zu nennen. Die anderen Personen, insbesondere natürliche Personen, unterliegen der Beitreibung auf Pfändung. Hier werden nicht alle Aktiven und Passiven ermittelt, sondern es wird nur soviel gepfändet, als zur Tilgung der einen Forderung notwendig ist.

Nicht immer braucht ein Konkurs ausgesprochen zu werden. Kann das Unternehmen glaubhaft machen, dass es weiter bestehen kann und die Schwierigkeiten bloss vorübergehend sind, kann um Nachlassstundung angebeht werden. Die Mehrheit der Gläubiger muss dem zustimmen und der Richter muss dies bewilligen. Wird dem Nachlassgesuch entsprochen, erhalten die Gläubiger eine Dividende (z.B. 60%) und das Unternehmen kann weiter bestehen. Dieser Weg ist aber nur gangbar, wenn die Gläubiger bei einem Nachlass besser fahren, als bei einem Konkurs, ansonsten die Gläubiger dem Nachlassvertrag sehr wahrscheinlich nicht zustimmen würden.

Es ist also nicht gesagt, dass bei einem Konkurs alles verloren ist. Oft wird aber nicht rechtzeitig gehandelt, dies auf Kosten der Gläubiger. Dies führt dann nicht nur zum Verlust des Eigenkapitals, sondern auch des Fremdkapitals und damit letztendlich zu den Forderungen der fünften Klasse.

Das Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz wurde revidiert und das neue Gesetz tritt auf 1.1.97 in Kraft. Das Grundprinzip wurde belassen. Die Revision hält sich am bestehenden fest und führt einige neue Bausteine hinzu. Es bleibt zu hoffen, dass die wirtschaftliche Erholung anhält und damit die Konkurse wieder abnehmen.

Basel, im August 1995 Dr. iur B. Madörin Treuhandexperte STV